

# Abschnitt I: Einführung – Grundlagen und Bezugsrahmen des Jugendstrafrechts

## § 1: Jugend als Lebensphase

### I. Begriffsklärung

Es bestehen unterschiedliche Zugangswege zur Erscheinung „Jugend“, die zum Teil auch mit unterschiedlichen Begriffen einhergehen. So wird in der Psychologie häufig der Begriff „Adoleszenz“ und in der Biologie der Begriff „Pubertät“ verwendet. Unter „Jugend“ wird hier eine Lebensphase verstanden, die zwischen Kindheit und Erwachsenenalter liegt und der bestimmte Entwicklungsprozesse biologischer und psychologischer Art zugeschrieben werden. Zudem sind soziologische Besonderheiten im Umgang mit dieser Lebensphase von Bedeutung, also eine Zugangsweise, die „Jugend“ als Gruppenmerkmal bzw. als gesellschaftliches Phänomen („Jugendkultur“) betrachtet.

Die Spanne der Phase der Jugend divergiert je nach theoretischem und praktischem Zugang. So weichen etwa biologische, psychologische, soziologische und rechtliche Betrachtungen zum Teil voneinander ab. Der Begriff der „Jugend“ ist somit insgesamt unscharf und kann nur als Rahmen für die Beschreibung bestimmter Prozesse dienen. Diese hängen zudem erheblich von Faktoren wie dem Geschlecht, dem sozialen Umfeld oder der Bildung ab.

Während insbesondere die Psychologie die Nutzung starrer Altersgrenzen vermeidet, sind mit dem Argument der Rechtssicherheit konkrete Altersvorgaben gesetzlich geregelt, wobei auch diese je nach Regelungszusammenhang abweichen.

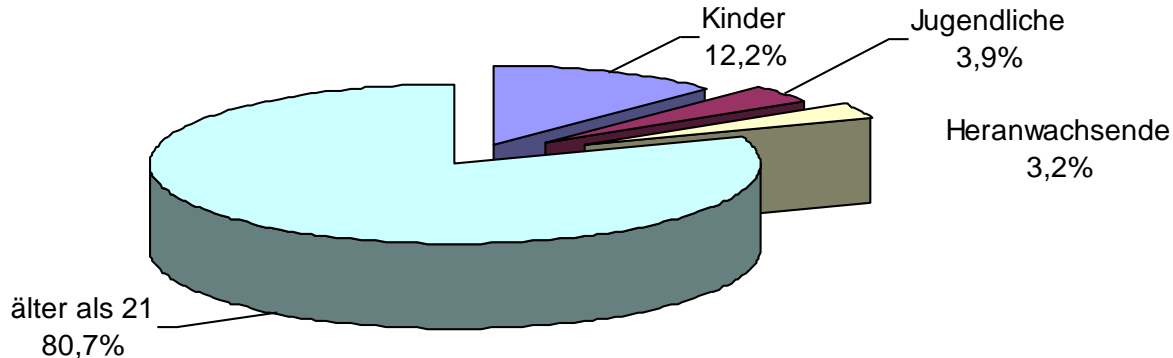
Gesetzlich definierte Altersspannen:

- Kind: bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (§ 7 I Nr. 1 SGB VIII, § 19 StGB), aber z.B. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr im Bereich des Arbeitsschutzes (§ 2 I JArbSchG) oder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn es um das Recht auf Erziehung §§ 7 II, 1 II SGB VIII oder um allgemein anzuerkennende Kinderechte, Art. 1 UN-Kinderrechtskonvention, geht;
- Jugendlicher: vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (§ 1 II JGG, § 7 I Nr. 2 SGB VIII), aber erst ab 15 im Bereich des Arbeitsschutzes (§ 2 II JArbSchG);
- Heranwachsender: vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (§ 1 II JGG);
- Junge Erwachsene: keine gesetzlich vorgegebene Altersspanne, wird aber in der Kriminologie häufig verwendet, um eine Lebensphase nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zu beschreiben. In der polizeilichen Kriminalstatistik werden alle 21- bis unter 25-jährigen als „Jungerwachsene“ gesondert ausgewiesen.

## II. Altersverteilung

Der Anteil Jugendlicher und Heranwachsender ist mit gerade einmal 7,5 % an der Gesamtbevölkerung vergleichsweise gering. Dennoch spielt diese Bevölkerungsgruppe in der öffentlichen Diskussion, gerade auch im Zusammenhang mit Kriminalität, eine erhebliche Rolle.

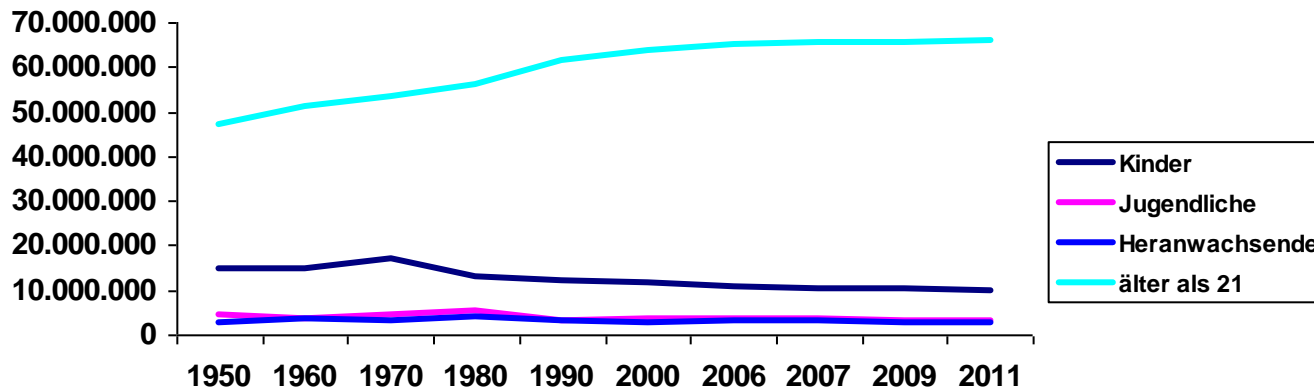
**Bevölkerung in Deutschland 2011**



### III. Entwicklung der Altersverteilung

Die Altersentwicklung der Nachkriegszeit in Deutschland weist ein deutliches Absinken des relativen Anteils jüngerer Menschen an der Wohnbevölkerung auf. Dies ist für die Beurteilung der statistischen Kriminalitätsentwicklung, insbesondere in der Polizeilichen Tätigkeitsstatistik (PKS – sog. Polizeiliche Kriminalstatistik), relevant, da ein Ansteigen des Anteils der tatverdächtigen Jugendlichen vor diesem Hintergrund besonderes erklärungsbedürftig ist.

Altersentwicklung Deutschland

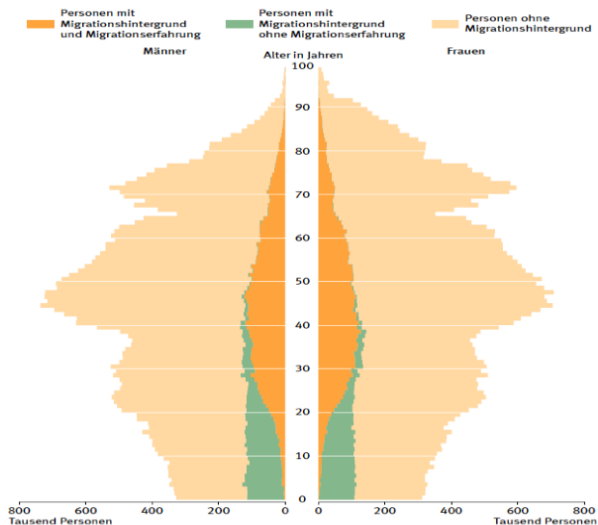


Quelle: Statistisches Jahrbuch 2013

#### IV. Alter und Migrationshintergrund

Die Altersverteilung in Bezug auf in Deutschland lebende Personen ist jedoch nicht homogen. Personen mit Migrationshintergrund und Ausländer sind durchschnittlich wesentlich jünger als Deutsche ohne Migrationshintergrund. Auch diese Tatsache ist bei der Auswertung von Statistiken zu beachten, da sich hieraus erhebliche Verzerrungsfaktoren für die Kriminalitätsbelastung der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen ergeben können.

#### Altersverteilung nach Migrationshintergrund



Quelle: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit  
 Mikrozensus 2011 (Statistisches Bundesamt)

## V. Historische Entwicklung im Kurzüberblick

Die Beachtung einer besonderen Lebensphase „Jugend“ ist ein neueres Phänomen. Eine mit dem heutigen Sinn des Begriffs einer besonderen Lebensphase vergleichbare Verwendung findet sich erst im 18. Jahrhundert. Zuvor galt die Masse der jungen Menschen als „kleine Erwachsene“ mit gleichen Rechten und Pflichten wie ältere. Einen teilweise besonderen Status hatte nur ein kleiner Teil vor allem besser gestellter männlicher Personen, die als „Jünglinge“ oder „junge Herrn“ bezeichnet und für ihre Unbemakeltheit und ihre Schaffenskraft geschätzt wurden.

Die neuere normative Unterscheidung zwischen Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter setzte sich vor allem in der Zeit der Industrialisierung durch. Zwar entwickelte sich bereits zuvor die Familie zu einem Ort der Erziehung und Sozialisation. Mit der aufkommenden Massenverelendung rückten Kinder und Jugendliche aus Arbeiterfamilien jedoch verstärkt in den gesellschaftlichen Fokus, wobei soziale Bewegungen einen besonderen Schutz durchzusetzen versuchten bzw. eine Korrekturbedürftigkeit gegen „Verwahrlosung und kriminelle Karrieren“ anstrebten. Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts wandelte sich die negative Konnotation des Begriffs zu einer zumindest tendenziell wertfreien Verwendung. Dennoch blieb die generelle Wahrnehmung von als jugendtypisch beurteilten Verhaltensweisen als veränderungs- und anpassungsbedürftig bestehen. Dementsprechend war auch das maßgeblich von Gustav Radbruch konzipierte und in weiten Teilen auf den Grundlagen des Marburger Programms (1882) von Franz von Liszt basierende Jugendgerichtsgesetz von 1923 vom Erziehungsgedanken für besserungsfähige Jugendliche geprägt.

## VI. Biologische Aspekte

Der Beginn der Pubertät und damit einer biologisch definierten Jugendphase liegt etwa zwischen dem 8. und dem 9. Lebensjahr. In dieser Zeit sind vor allem hormonelle Veränderungen bedeutsam, die zur Ausprägung von Geschlechtsmerkmalen und zur Entwicklung eines sexuellen Interesses führen. Die Pubertät erstreckt sich ca. bis zum 16./17. Lebensjahr, in Bezug auf einzelne biologische Entwicklungen (z.B. Körperwachstum) auch darüber hinaus. Die konkrete Entwicklung hängt neben geschlechtsspezifischen Unterschieden von vielen Faktoren ab. Relevant sind insbesondere genetische Prädispositionen und der physische sowie auch der emotionale Zustand eines Menschen.

Hormonelle Veränderungen haben im Zusammenspiel mit situativen Faktoren auch Einfluss auf den psychischen Zustand der Pubertierenden. Die Kontrollmöglichkeit von Emotionen ist gemindert, weshalb Stimmungsschwankungen wahrscheinlicher werden. Soziale Auffälligkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit Aggressionen gegen Personen und Sachen, werden hiermit in Verbindung gebracht.

## VII. Entwicklungspsychologische Aspekte

Regelmäßig werden verschiedene Entwicklungsstufen unterschieden. Diese Entwicklungsstufen beanspruchen Allgemeingültigkeit (sie sollen bei jeden Menschen zumindest zum Teil vorkommen) und gelten als nicht reversibel. Eine entsprechende Einteilung ermöglicht eine schnelle Diagnostik von entwicklungsbedingten Problemen junger Menschen und die Konzipierung von Hilfsangeboten. Problematisch am Stufenmodell sind die starren Altersgrenzen, die sich auf eine idealtypische Entwicklung beziehen und daher im konkreten Einzelfall nicht überbewertet werden dürfen.

### Identitätsentwicklung nach H. Erikson:

1. Säuglingsalter (ca. 0-1 Jahr)	Ur-Vertrauen vs. Ur-Misstrauen
2. Kleinkindalter (ca. 1-3 Jahre)	Autonomie vs. Scham und Zweifel
3. Spielalter (ca. 3-6 Jahre)	Initiative vs. Schuldgefühl
4. Schulalter (ca. 6-12 Jahre)	Werksinn vs. Minderwertigkeitsgefühl
5. Adoleszenz (ca. 12-18 Jahre)	Identität vs. Identitätsdiffusion
6. Frühes Erwachsenenalter (ca. 18-21 ff. Jahre)	Intimität vs. Isolierung
7. Erwachsenenalter	Generativität vs. Selbstabsorption
8. Reifes Erwachsenenalter	Integrität vs. Lebensekel

Die im Zusammenhang mit dem Jugendstrafrecht besonders interessierenden Lebensphasen (5 und 6) sind somit geprägt von der Suche nach Identität und sozialen Bindungen. Identitätsdiffusion und Isolation sind bei entwicklungspsychologischer Betrachtungsweise entscheidende kriminogene Faktoren. Die Suche nach der eigenen Identität beinhaltet zudem eine Formbarkeit junger Menschen, die für verhaltenssteuernde Maßnahmen genutzt werden kann.



Stufenmodell der Moralentwicklung von Kohlberg (zitiert aus Göppinger S. 138 f.):

1. Orientierung an Gehorsam und Strafe	Effekt der Handlung ist entscheidend.
2. Naiv-egoistische Orientierung	Eigene Bedürfnisbefriedigung steht im Vordergrund.
3. Orientierung am Bild des braven Kindes	Ausrichtung an Konformität hauptsächlich im Mikrobereich
4. Orientierung an Autorität und sozialer Ordnung	Ausrichtung an sozialer Erwartungshaltung
5. Orientierung an Recht und Sozialverträgen	Verpflichtung im Rahmen der sozialen Rolle wird anerkannt.
6. Prinzipienorientierung	Orientierung am Gewissen

Es wird davon ausgegangen, dass Menschen mit sozialen Auffälligkeiten, also insbesondere auch solche, die kriminelles Verhalten zeigen, sich auf einer niedrigen Entwicklungsstufe befinden bzw. auf ihr stehen geblieben sind. Einschränkend ist allerdings zu betonen, dass eine empirische valide Überprüfung und Abgrenzung der einzelnen Stufen kaum möglich erscheint. Zudem sind – wie auch bei den Stufen der Identitätsentwicklung von *H. Erikson* – weitere personale und situative Einflüsse beachtlich.

## Kognitive Entwicklungsstufen von Piaget:

1. Sensumotorische Phase (ca. 0-2 Jahre)	Ausbildung der Reflexe und Erlernen der Aktion-/Reaktionabfolge
2. Präoperationale Phase (ca. 2-7 Jahre)	Nutzung von Symbolen im Denkprozess
3. Phase der konkreten Operation (7-12 Jahre)	Das Denken wird von der Wahrnehmung beeinflusst. Es besteht die Möglichkeit, Relationen zu erkennen und zu verarbeiten, Zeit und Raum zu erfassen und konkrete Denkabläufe durchzuführen.
4. Phase der formalen Operationen (ca. ab dem 12. Lebensjahr)	Die Fähigkeit zur Abstraktion wird herausgebildet. Hypothesen über Problemlösungen können aufgestellt werden.

Insbesondere gegen die Stufen von *Piaget* wird eingewandt, dass sie nicht voneinander abgrenzbar sind und einzelne Entwicklungsphase bereits früher auftreten können. Zudem wird die gefundene Einteilung aufgrund der qualitativen methodischen Vorgehensweise bei der Untersuchung zum Teil als nicht verallgemeinerungsfähig angesehen. In Bezug auf die Strafwürdigkeit von Verhalten junger Menschen könnte geschlussfolgert werden, dass jedenfalls vor dem 12. Lebensjahr eine Unrechtseinsichtsfähigkeit nicht besteht, Strafrecht also nicht zu Einsatz kommen darf.

## VIII. Soziologische Aspekte

Physische und psychische Veränderungen während der Jugend treffen mit veränderten Lebensbedingungen zusammen. Jugendliche und Heranwachsende sind mit Situationen konfrontiert, die im Zusammenhang mit dem Übergang ins Erwachsenenalter stehen. Dies macht die Anpassung an eine neue soziale Rolle notwendig. Die Abhängigkeit von Bezugspersonen wie Eltern und Lehrern wird geringer. An ihre Stelle treten Autonomie und eine intensivere Einbindung in Gruppen Gleichaltriger (sog. peer groups). Zudem ergeben sich neue Ansprüche durch den Eintritt ins Berufsleben, in intime Partnerschaften und in die Familiengründung.

Die Phase sozialer Veränderungen für junge Menschen ist historisch gesehen nicht konstant, sondern Entwicklungen unterworfen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Jugendphase seit dem 19. Jahrhundert kontinuierlich zu Lasten der Phase der Kindheit und der Phase des Erwachsenseins ausdehnt. So setzt die Aufnahme intimer Partnerschaften heute durchschnittlich früher ein als vor 100 Jahren, während die Berufsausbildung erst später abgeschlossen wird.

Die Schlussfolgerungen hieraus für die Anwendung von Jugendrecht und insbesondere auch Jugendstrafrecht sind höchst unterschiedlich. So werden mit der Begründung einer früher einsetzenden allgemeinen Verantwortungsübernahme eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters von 14 auf 12 Jahre sowie der zwingende Einsatz des Erwachsenenstrafrechts ab 18 Jahren anstatt ab 21 Jahren gefordert. Auf der anderen Seite werden gerade Belastungen junger Menschen aus der länger andauernden Phase der Veränderung für ein späteres Einsetzen der Strafmündigkeit und eine längere Anwendung des Jugendstrafrechts in Feld geführt.

Aus soziologischer Sicht für die Entwicklung besonders bedeutsame Faktoren sind somit Familie, Schule, soziale Herkunft, die Einbindung in Gleichaltrigengruppen sowie gesellschaftliche Teilhabechancen. Ebenfalls bedeutsam für das Verhalten junger Menschen sind aber z.B. die Beeinflussung durch Medien oder Konsumanreize durch Marketing.

In diesen gesellschaftlichen Bereichen ergeben sich zunehmend Veränderungen mit neuen Herausforderungen für junge Menschen. Globalisierung, Flexibilisierung, Informationalisierung, Säkularisierung und Individualisierung beinhalten gerade in einer Phase der Identitätsfindung Chancen, aber auch Risiken für die Entwicklung. So ist das gesellschaftlich idealtypische Bild eines ausgebildeten, welterfahrenen Jugendlichen und Heranwachsenden mit guten Aussichten vor allem auf beruflichen Erfolg nur für einen begrenzten Bevölkerungskreis realistisch. Das Fehlen der Mittel, um die gesellschaftlich vorgegebenen Ziele zu erreichen, kann Minderwertigkeitsgefühle und Identitätsdiffusionen fördern (vgl. Ansatz der Anomie-Theorie).

### IX. Einflussnahme auf jungen Menschen

Die jungen Menschen zugeschriebene Formbarkeit geht einher mit einem Versuch der Einflussnahme durch Erziehung und soziale Kontrolle. Während die Aufgabe der Erziehung eher dem engeren Umfeld, also vornehmlich der Familie, zugewiesen wird, werden andere Maßnahmen der Sozialkontrolle zunehmend als gesellschaftlicher Auftrag definiert. Insbesondere nach spektakulären, medial aufbereiteten Fällen wie dem Amoklauf von Winnenden oder den gewaltsamen Übergriffen Jugendlicher an U-Bahn-Haltestellen wird eine stärkere Einflussnahme und Überwachung durch Schule und sonstige Institutionen gefordert. Diese Forderungen beziehen sich jedoch zumeist auf präventive Maßnahmen, die unmittelbar auf die Verhinderung bestimmter abweichender Verhaltensweisen gerichtet sind, etwa die Durchsuchung der Schüler vor Schulbeginn oder der verstärkte Einsatz von Videoüberwachung im öffentlichen Raum. Es geht also weniger um Sozialisation (Übernahme kultur- und sozialspezifischen Verhaltens durch funktionale [unbeabsichtigte] und intentionale [beabsichtigte] Maßnahmen in einem interpersonellen Geschehen) durch die Gesellschaft als um situative Verhaltenssteuerung unabhängig von Wertevermittlung.

Im Zusammenhang mit sozialer Auffälligkeit ist jedoch zu beachten, dass junge Menschen generell einer weit größeren sozialen Kontrolle unterliegen als Erwachsene. Durch die geringeren Rückzugsmöglichkeiten und das Bestehen eines Über-/Unterordnungsverhältnisses zwischen Jugendlichen und Eltern, Lehrern und Ausbildern werden Verhaltensweisen, die als abweichend beurteilt werden, häufiger von der Außenwelt wahrgenommen, thematisiert und problematisiert. Hiermit im Zusammenhang steht auch eine nach wie vor bestehende generelle Stigmatisierung der Jugend als abweichend und gefährlich.

---

**Literaturhinweise:**

*Ferchhoff* Jugend und Jugendkulturen im 21. Jahrhundert, 2. Auflage 2011, Kapitel 1, Kapitel 9

*Göppinger* Kriminologie, 6. Auflage 2008, Rn. 50-58

Vertiefend zu den biologischen, psychologischen und soziologischen Besonderheiten der Lebensphase „Jugend“: *Walter/Neubacher* Jugendkriminalität, 4. Auflage 2011, Rn. 135-190

Die Zeit vom 2.9.1954: „Die Moral des Murmelspiels“ – im Print-Archiv der Zeit zu finden in der 35. Ausgabe des Jahres 1954: <http://www.zeit.de/1954/35/die-moral-des-murmelspiels>